

Dipl.-Ing. Carina Gundacker
UVP-Koordination
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 3.3.2025

Betrifft:
WST1-UG-76/026-2024
Windpark Gösting Teilgutachten "Biologische Vielfalt"

Ergänzende Fragestellung zum Fachgutachten

WST1-UG-76/002-2024 WP Gösting

Im Zusammenhang mit dem am 20. 02. 2025 übermittelten Fachgutachten „Biologische Vielfalt“ wurde mit einem Schreiben vom 24. 02. 2025 um eine begründete Stellungnahme ersucht, ob der artenschutzrechtliche Konflikt nur im Zusammenhang mit der Windkraftanlage GÖST 13 bestehe und inwiefern sich durch den Wegfall der Anlage GÖST 13 die fachliche Beurteilung ändern würde bzw. ob der Wegfall der Anlage GÖST 13 aus fachlicher Sicht eine positive Gesamtbewertung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ ergeben würde.

Die Anlage GÖST 13 ist in wie im Fachgutachten ausgeführt in mehrfacher Hinsicht problematisch. Durch die Anlage GÖST 13 wird einerseits der unionsrechtliche Tatbestand der „Tötung“ und andererseits auch der unionsrechtliche Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfüllt. Durch das Vorhandensein von Quartieren zur Aufzucht von Jungen im Nahbereich der WKA GÖST13 werden Wochenstuben und damit Populationen durch erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit gefährdet, die durch den Abschaltalgorithmus nicht in einem erforderlichen Ausmaß gemindert werden können. Kollisionen mit dieser Anlage würden eines der wenigen reproduzierenden Vorkommen in Österreich beeinträchtigen. Da Reproduktionsvorkommen des Kleinabendseglers nur in wenigen, vereinzelt Waldgebieten im Wein- und angrenzenden Waldviertel sowie dem Mittelburgenland bekannt sind, gilt sein Erhaltungszustand bereits jetzt als ungünstig-unzureichend (U1). Erschwerend kommt daher dazu, dass durch die Anlage GÖST 13 der schlechte Erhaltungszustand des Kleinabendseglers (U1 ungünstig–unzureichend, stabil) noch weiter verschlechtert werden würde und damit auch die Bedingungen einer eventuellen Ausnahme nicht erfüllbar wären.

Dipl.-Ing.
Wolfgang SUSKE

1020 Wien
Hollandstraße 20/11
T +43 (0)1 957 63 06
M +43 (0)699 110 60 456
office@suske.at
www.suske.at

Neben dem Eintreten unionsrechtlich relevanter artenschutzrechtlicher Tatbestände ist die WKA GÖST 13 auch mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebiets „Weinviertler Klippenzone“ nicht verträglich. Durch die bestehenden und genehmigten WKAs in den Gemeindegebieten Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya (23 WKA) kommt es bereits zu einer Entwertung von Lebensräumen durch Störeffekte. Die Lebensräume im westlichen und nördlichen Steinbergwald sind durch die dort betriebenen WKA bereits jetzt in einem suboptimalen Zustand. Insbesondere die Bechsteinfledermaus ist von relevanten Entwertungen der Wochenstuben und Jagdlebensräume betroffen. Die Anlage GÖST 13 würde einen fachlich problematischen Lückenschluss um den Steinbergwald und damit unverträgliche Kumulationen bewirken.

Die Frage, ob der artenschutzrechtliche Konflikt nur im Zusammenhang mit der Windkraftanlage GÖST 13 bestehen, kann insofern mit „ja“ beantwortet werden, als dass anderweitige vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch Maßnahmen vermeiden oder vermindert werden können, sodass der Tatbestand nicht eintritt. Dies ist bei der Anlage GÖST 13 nicht der Fall.

Durch den Wegfall der Anlage GÖST 13 würde sich die Beurteilung dahingehend ändern, dass sich aus fachlicher Sicht eine positive Gesamtbewertung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ ergeben würde.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Suske